

MBMV

Sonderunterstützung

KfW 2020



MERKBLATT

Wer wird gefördert?

- Startups und Existenzgründer
- kleine Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis zu 75 Mio. EUR Gruppenumsatz), die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland haben und die am 31. Dezember 2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren, aber danach infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Was wird insbesondere gefördert?

Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter und Warenlager (Betriebsmittel) sowie alle bilanzstärkenden Maßnahmen.

Wer/was wird nicht gefördert?

- Unternehmen aus der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Primärerzeugung einschließlich Fischerei und Aquakultur gemäß EU-Definition
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition,
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe, Makler sowie sonstige Vertriebsbeauftragte und Vertretertätigkeiten, Finanz- und Immobiliendienstleister, Detekteien und gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften, stationäre Pflegeeinrichtungen, Hausmeisterservices sowie Angehörige der Freien Berufe

Sonstige Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter sind ausgeschlossen. Umschuldungen sind nicht zulässig.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Beteiligung liegt zwischen 50.000 EUR und höchstens 800.000 EUR.

Der Kleinbeihilfenanteil am Gesamtfinanzierungsvolumen darf einen Betrag von maximal 800.000 EUR nicht übersteigen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung kann durch Gewährung einer typisch stillen, einer offenen Beteiligung oder einer Kombination aus beiden Varianten erfolgen.

Die wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit des Unternehmens bleibt gewahrt.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent.

Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beteiligung besteht nicht.

Welche Sicherheiten sind zu leisten?

Für die Beteiligung haben der/die Gesellschafter* oder der/die Inhaber grundsätzlich keine Garantie zu leisten.

Welcher Beihilfewert ergibt sich?

Die Förderung stellt eine Kleinbeihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dar, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 2215 final vom 03.04.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurde (Entscheidung der Kommission SA.56974 (2020/N) vom 11.04.2020).

Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten entstehen?

Die aktuellen Konditionen können auf der Website www.mbm-v.de eingesehen werden.

Wie lange bleibt die Beteiligung bestehen und wie erfolgt die Rückzahlung?

Die Beteiligung hat eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren. Die Rückzahlung erfolgt zum vereinbarten Laufzeitende zum Nominalwert.

Wie wird die Beteiligung beantragt?

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag für die Beteiligung ist vor Beginn des Vorhabens (Eingangsdatum) in Schriftform einzureichen bei der

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
PF 16 01 55 · 19091 Schwerin (Postanschrift)
Graf-Schack-Allee 12 · 19053 Schwerin (Besucheradresse).

Das Antragsformular steht unter www.mbm-v.de als Download zur Verfügung.

Ihr Kontakt zur Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH:

Tel.: 0385 39 555-0

E-Mail: info@mbm-v.de